

BACHELOR - PRÜFUNGSORDNUNG

(Satzung des Fachbereiches Wirtschaft) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Flensburg

Aufgrund des § 86 Abs. 7 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 668) wird nach Beschlussfassung des Konvents des Fachbereiches Wirtschaft vom 21. Juni 2000, 08. November 2000, 18. April 2001 und vom 25. Juni 2003 und mit Genehmigung des Rektorats der Fachhochschule Flensburg die folgende Bachelor-Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Vorschriften

- §1 Art und Zweck der Bachelorprüfung
- §2 Abschluss
- §3 Regelstudienzeit
- §4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- §5 Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfungen
- §6 Prüfungsberechtigte und Beisitzer
- §7 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- §8 Klausuren
- §9 Mündliche Prüfungen, sonstige Prüfungsleistungen
- §10 Bewertung der Leistungen, Bildung der Noten
- §11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- §12 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- §13 Nachteilsausgleich bei Behinderung: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §14 Verfahren bei Widersprüchen

II. Bachelorprüfung

- §15 Zulassungsverfahren
- §16 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- §17 Bachelorarbeit
- §18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- §19 Wiederholung der Bachelorarbeit
- §20 Wahlfächer
- §21 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Noten
- §22 Zeugnis
- §23 Bachelorurkunde

B. Besonderer Teil

- §24 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, Prüfungsdauer und empfohlener Zeitpunkt der Bachelorprüfung

C. Schlussbestimmungen

- §25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- §26 Prüfungsakten
- §27 In-Kraft-Treten

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Art und Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2

Abschluss

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Titel

Bachelor of Science in Information Systems

verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung drei Jahre. Die Studienordnung, das Angebot der Lehrveranstaltungen und der Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung am Ende des dritten Jahrs abgeschlossen werden kann.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Studierenden sollen die Prüfung in einem Fach ablegen, wenn dieses laut Studienplan abgeschlossen wird. Sie melden sich verbindlich zu den von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Meldefristen.
- (2) Für jedes Studienhalbjahr wird jeweils ein Prüfungstermin am Ende des Studienhalbjahrs und zu Beginn des folgenden Studienhalbjahrs festgelegt, soweit es die Art der Prüfung zulässt.
- (3) Die Bachelorprüfung erfolgt in zwei Abschnitten. Im ersten Abschnitt wird diese studienbegleitend durchgeführt. Der zweite Prüfungsabschnitt umfasst die Bachelorarbeit.

§ 5

Prüfungsausschuss, Organisation der Prüfungen

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dieser hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit mindestens ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichskonvent bestellt. Die Professorenschaft verfügt mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen und stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied der Professorenschaft mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das studentische Mitglied kann im Prüfungsausschuss nur bei der Erörterung grundsätzlicher und organisatorischer Angelegenheiten mitwirken.
- (4) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf von Prüfungen betreffen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichskonvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten offen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfungsberechtigte und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer (Prüfungsberechtigte) sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfungsberechtigten können bestellt werden:

1. Professorinnen und Professoren,
 2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit ihnen ein Auftrag zur eigenverantwortlichen Durchführung einer Lehrveranstaltung erteilt wurde, die mit einer Prüfung abzuschließen ist, und die die Voraussetzungen des § 86 Abs. 4 HSG erfüllen.
- (2) Prüfungsberechtigte handeln im Namen des Prüfungsausschusses. Sie sind bei der Beurteilung der Prüfungen nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Für die Prüfungsberechtigten gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

§ 7

Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsleistungen unterscheiden sich in
1. studienbegleitende Prüfungsleistungen:
 - (a) Klausuren,
 - (b) mündliche Prüfungen,
 - (c) sonstige Prüfungsleistungen;
 2. studienabschließende Prüfungsleistungen:
 - (a) Bachelorarbeit.
- (2) Welcher Art eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist, wird im § 24 dieser Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen sind in § 24 dieser Prüfungsordnung festgelegt. Die erfolgreiche Ableistung einer Prüfungsvorleistung kann Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung sein.
- (4) Prüfungsvorleistungen unterliegen grundsätzlich den gleichen fachlichen Anforderungen wie Prüfungsleistungen und können wie diese benotet werden.
- (5) Prüfungsvorleistungen sind bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholbar.
- (6) Ausländischen Studierenden kann im Rahmen von Kooperationsprogrammen mit ausländischen Partnerhochschulen ein gesondertes Hochschulzertifikat ausgestellt werden. Ein Hochschulzertifikat bescheinigt die erfolgreiche Erbringung mehrerer Prüfungen im Rahmen eines in sich abgeschlossenen Studienprogramms. Die Bezeichnung und die Form des Hochschulzertifikates sowie die zu seiner Erlangung zu erbringenden Prüfungen sind in einer Kooperationsvereinbarung mit der ausländischen Partnerhochschule festzulegen.

§ 8

Klausuren

- (1) In den Klausuren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein

Problem erkennen und Wege zu einer Lösung nennen können. Die Klausuraufgaben werden von den Prüfungsberechtigten (§ 6) gestellt. Die Klausuren sind von allen Kandidatinnen und Kandidaten des Faches und des betreffenden Prüfungstermines gleichzeitig und unter Prüfungsbedingungen zu bearbeiten.

- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten, höchstens 180 Minuten.
- (3) Klausuren werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten bewertet. Ist eine Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt worden, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung ein. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Klausuren sind als einheitliche Leistung zu bewerten.

§ 9

Mündliche Prüfungen, sonstige Prüfungsleistungen

- (1) In einer mündlichen Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll bei jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfer (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Gesamtergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.
- (6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von der oder dem Prüfungsberechtigten bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung Leistungen zu erbringen waren. Bestehen diese Leistungen aus mehreren Einzelleistungen, muss jede Einzelleistung mindestens ausreichend sein. Die Fachnote ergibt sich aus dem arithme-

tischen Mittel der Einzelleistungen, es sei denn, es ist in einem Fach etwas anderes gesondert ausgewiesen.

- (7) Sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter anderem Hausarbeiten, Referate, mündliche Prüfungen, praktische Übungsleistungen, Fallstudien, Entwürfe, Computerprogramme oder auch eine Kombination der genannten Möglichkeiten sein. Abweichend hiervon kann auch in begründeten Ausnahmefällen eine sonstige Prüfungsleistung auch als Klausur abgeprüft werden. In welcher Form diese Prüfung durchgeführt wird, ist zu Beginn der Vorlesungen jedes Semesters von der oder dem betreffenden Prüfungsberechtigten gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss bekanntzugeben.

§ 10

Bewertung der Leistungen, Bildung der Noten

- (1) Für eine Prüfung werden die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten bewertet. Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Bei der Ermittlung der Noten können die zugrundeliegenden Einzelbewertungen im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 zur besseren Differenzierung der tatsächlichen Leistungen um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen. Dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen.
- (4) Werden Noten gemittelt, so lauten sie bei einem Durchschnitt
- von 1,00 bis 1,50 = sehr gut;
 - über 1,50 bis 2,50 = gut;
 - über 2,50 bis 3,50 = befriedigend;
 - über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

Die Noten werden bis zur zweiten Dezimalstelle nach dem Komma errechnet.

- (5) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der Bewertung von Leistungen, die von Studierenden an Hochschulen außerhalb des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden durch den Prüfungsausschuss geregelt.
- (6) Das Ergebnis einer Prüfung wird, unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung in der jeweiligen Sitzung des Prüfungsausschusses, vom Prüfungsausschuss unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in hochschulüblicher Form durch Aushang bekanntgemacht.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Wird in einem oder mehreren Fächern die Note "nicht ausreichend" (5,0) erzielt, kann die studienbegleitende Prüfung in dem betreffenden Fach zweimal, frühestens zum Beginn des nächsten Studienhalbjahrs wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Studierende, deren Klausur bei einer Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde, werden auf Antrag mündlich nachgeprüft, wenn in der Klausur mindestens 80 vom Hundert der für die Note "ausreichend" (4,0) geforderten Leistung erbracht wurde. Die Dauer der mündlichen Nachprüfung soll 15 Minuten nicht überschreiten. Prüfungsberechtigte sollen die Bewerberin oder der Bewerber der Klausur sein. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note im betreffenden Prüfungsfach "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) lautet. Die mündliche Nachprüfung muss im selben Prüfungszeitraum wie die Klausur durchgeführt werden.
- (3) Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz (1) fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Flensburg im wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend; Absatz (2) gilt außerdem auch für Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägig erbrachte praktische Studiensemester und berufspraktische Fertigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Eine Bachelor- beziehungsweise Diplomarbeit aus einem anderen Studiengang oder einer anderen Studienrichtung kann für diesen Studiengang nicht anerkannt werden.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (4) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuß Gutachten anfordern.

§ 13

Nachteilsausgleich bei Behinderung; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Körperlich Beeinträchtigten oder Behinderten, die durch ein fachärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfung oder eine für die Zulassung zur Prüfung zu erbringende Teilleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen zu können, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form abzulegen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach erfolgter Anmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich - spätestens innerhalb von drei Werktagen (einschließlich Samstag) nach Eintritt des Grundes oder nach der versäumten Prüfung - schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zur Wahrung der Frist ist der Eingang beim Prüfungsamt erforderlich, die Abgabe bei der Post (Poststempel) genügt nicht.

Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, vorzulegen. Sollte diese Vorlage aus wichtigem Grund nicht in der oben genannten Frist möglich sein, so ist das Prüfungsamt innerhalb der Frist in angemessener Weise darüber zu verständigen.

Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, so wird dieser Versuch nicht als Prüfungsversuch gewertet.

- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Bewertung "nicht ausreichend" (5,0) gilt auch dann, wenn die Täuschung erst nach Abschluss der Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung entdeckt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der vorsätzlich den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfungsberechtigten oder der oder dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 14

Verfahren bei Widersprüchen

- (1) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen oder Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung der Prüfungsberechtigten, des Prüfungsausschusses und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen; über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erheben.

II. Bachelorprüfung

§ 15

Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Abschnitt der Bachelorprüfung sind:
 1. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung der Fachhochschule Flensburg,
 2. eine form- und fristgerechte verbindliche Meldung zur Teilnahme an den Prüfungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob endgültig oder gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Vor-/Zwischenprüfung oder eine Haupt-/Abschlussprüfung in derselben Fachrichtung an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat,
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beginnt der zweite Abschnitt der Bachelorprüfung. Hierzu wird nur zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen des 1. bis 3. Semesters sowie 50% der Veranstaltungen des 4. Semesters erfolgreich abgeleistet hat.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat die Vor-/Zwischenprüfung oder Haupt-/Abschlussprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 16

Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Prüfungsleistungen gemäß § 24 und
2. der Bachelorarbeit.

§ 17

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine die Ausbildung abschließende Prüfungsarbeit. In der Bachelorarbeit sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem ihrer Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor gestellt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das

Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Frist für die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel dreizehn Wochen. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe des Themas wird als Nichtbearbeitung bewertet.

Bei Nichtbearbeitung wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um höchstens drei Wochen verlängern, sofern die oder der Studierende die Verlängerung nicht durch einen in ihrer oder seiner Person liegenden Grund zu vertreten hat. Ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte bis spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin der Bachelorarbeit gestellt werden.

Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen. In allen anderen Fällen ist dem Antrag eine fundierte Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit beizufügen, der zu entnehmen ist, aus welchen Gründen das in der Bearbeitungszeit von sechs Wochen erreichte Ergebnis für eine Bewertung der Bachelorarbeit nicht ausreichend ist.

- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit verspätet abgegeben, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung, soweit dies die Art der Arbeit zulässt, abzugeben oder, mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist versehen, zu übersenden.

- (3) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Professorinnen oder Professoren zu bewerten, darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Können sich die Prüfungsberechtigten nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Wiederholung der Bachelorarbeit

Ist eine Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, kann die Anfertigung der Bachelorarbeit nur einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ist nur zulässig, wenn davon im ersten Versuch (§ 17 Abs. 5) kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 20

Wahlfächer

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in den Wahlfächern ihres oder seines Studienganges einer Prüfung unterziehen. Als Wahlfächer gelten für sie oder ihn auch alle Fächer anderer Studiengänge. Die Noten der Wahlfächer können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Noten

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird ermittelt als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. Die Gewichtung erfolgt nach Credit-Punkten, wobei die Bachelorarbeit mit 15 Credit-Punkten und die Prüfungsfächer entsprechend der Gewichtung nach § 24 eingehen.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt worden ist;
 2. die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist;
 3. die erfolgreiche Teilnahme an allen gemäß § 7 Abs. 1 der Studienordnung geforderten Prüfungsvorleistungen nachgewiesen ist;
 4. die erfolgreiche Teilnahme am Berufspraktikum nachgewiesen ist.

§ 22

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis innerhalb von vier Wochen nach dem für die Prüfungsberechtigten geltenden Meldeschluss für die Noten ausgestellt. Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, Thema und Note der Ba-

chelararbeit sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der Prüfungsausschuss das Bestehen der Prüfung festgestellt hat.

- (2) Die während des Studiums gemäß Studienordnung erbrachten Prüfungsvorleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in einer Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen enthält und den Vermerk, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 23

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Titels „Bachelor of Science in Information Systems“ beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Flensburg und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

B. Besonderer Teil

§ 24

Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, Prüfungsdauer, und empfohlener Zeitpunkt der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung gemäß § 16 besteht aus:

Nr.	Studienhalbjahr Bezeichnung des Faches	Kreditpunkte						Prüfungsleistungen (PL) und Prüfungsvorleistungen (PVL)						Anmer- kungen	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.		
1	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	7,5						PVL							
2	Programmieren 1	7,5						PL: K-2							
3	Programmieren 2		7,5						PL: SP**						4)
4	Betriebssysteme/Netze		7,5						PL: SP**						
5	Datenbanken			7,5						PL: K-2*					
6	Algorithmen/Datenstrukturen			7,5						PL: K-2*					
7	Systemanalyse				7,5						PL: K-2*				
8	Software-Engineering				7,5						PL: K-2*				
9	Spezielle Wirtschafts-informatik 1 (Wahlpflicht)					7,5							PL: SP**		2)
10	Spezielle Wirtschafts-informatik 2 (Wahlpflicht)					7,5							PL: SP**		2)
11	Organisation	5,0						PL: K-2*							
12	Allgemeine Betriebs- wirtschaftslehre 1	5,0						PL: K-2							
13	Allgemeine Betriebs- wirtschaftslehre 2		5,0						PL: K-2						
14	Rechnungswesen		5,0						PL: K-2						
15	Managementtechniken			5,0						PVL					
16	Betriebswirtschaftliche Funktion 1			5,0						PL: K-2					1)
17	Betriebswirtschaftliche Funktion 2				5,0						PL: K-2				1)
18	Betriebswirtschaftliche Funktion 3				5,0						PL: K-2				1)
19	Betriebswirtschaftliche Funktion 4					5,0							PL: K-2		1)
20	Betriebswirtschaftliche Funktion 5					5,0							PL: K-2		1)
21	Mathematik 1	5,0						PL: K-2							
22	Mathematik 2		5,0						PL: K-2						
23	Englisch			5,0							PVL				
24	Wirtschaftsprivatrecht				5,0							PL: K-2			
25	Volkswirtschaftslehre					5,0							PL: K-2		
	Berufspraktikum						15,0							PVL	
	Bachelorarbeit						15,0							BA	3)
Summe der Kreditpunkte		30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0								

Erläuterungen:

PL = Prüfungsleistung nach Prüfungsordnung

PVL = Prüfungsvorleistung nach Studienordnung

K = Klausur: K-2 oder K-3 = Klausur mit einer Dauer von zwei oder drei Zeitstunden

SP = Sonstige Prüfungsleistung (gemäß § 9 Abs. 7 dieser Prüfungsordnung)

* Die Prüfungsart der Klausur ist bei diesen Prüfungsleistungen als Regelfall vorgesehen. Abweichend hiervon können in begründeten Ausnahmefällen diese Prüfungsleistungen in der Form sonstiger Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 7 abgeprüft werden (§ 9 Abs. 7, die Bekanntgabe der Prüfungsart betreffend, gilt entsprechend).

** Die Prüfungart „Sonstige Prüfungsleistung“ lässt gemäß § 9 Abs. 7 dieser Prüfungsordnung folgende Alternativen zu: Hausarbeit (Ha), Referat (Ref), Entwurf (E), Computerprogramm (Cp), Projektarbeit (Pa). Abweichend hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen diese Prüfungsleistung in der Form einer zweistündigen Klausur (K-2) im Fach Nr. 4 und in Form einer dreistündigen Klausur (K-3) in den Fächern Nr. 7 und 8 abgeprüft werden (§ 9 Abs.7, die Bekanntgabe der Prüfungsart betreffend, gilt entsprechend)

- 1) Der Katalog der wählbaren BW-Funktionen besteht aus folgendem 7 Angeboten: Marketing, Produktion und Logistik, Personalwirtschaft, Investition und Finanzierung, Bilanzierung, Steuerlehre, Controlling. Dieser Katalog kann durch Konventsbeschluss jeweils zu Beginn eines Studienhalbjahrs ergänzt oder geändert werden. Ergänzungen oder Änderungen werden durch Aushang bekanntgegeben.
- 2) Der Katalog der Wahlpflichtfächer „Spezielle Wirtschaftsinformatik 1 und 2“ wird durch Konventsbeschluss jeweils zu Beginn eines Studienhalbjahrs festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.
- 3) Das erfolgreich absolvierte Berufspraktikum ist spätestens bis zur Abgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen.
- 4) Eine bestandene Prüfungsleistung in Programmierung 1 ist Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung und Teilnahme an Programmierung 2.

C. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme von Verwaltungsakten.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen sowie die Prüfungsprotokoll einsehen. Die Prüfungsakten sind noch fünf Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahres, in dem sie erstellt wurden, aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden. Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Bachelorprüfung ist mindestens 50 Jahre aufzubewahren.

§ 27
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2003/2004 das Studium an der Fachhochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die bereits vor dem 01.09.2003 im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert waren, gilt die bisherige Prüfungsordnung vom 15. Mai 2001 bis zum Ende des Wintersemesters 2004/2005 weiter, es sei denn, die Studierenden haben beantragt, das Studium nach dieser Prüfungsordnung fortzuführen.

Die Genehmigung durch das Rektorat der Fachhochschule Flensburg wurde am 05.02.2004 erteilt.

Flensburg, den 5. Februar 2004

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Wirtschaft
- Der Dekan -



Professor Dr. Roland Trill